

IX ZB 355/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Herman O [REDACTED],

[REDACTED] Y [REDACTED] Blvd., Apt. [REDACTED], F [REDACTED] H [REDACTED], [REDACTED]

[REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] Koblenz -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

B [REDACTED], F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Nach tatrichterlicher Feststellung liegt beim Täter eine schon vor Verfolgungsbeginn voll ausgebildete Psychose der Wertschätzung und eine Erkrankung der Persönlichkeit vor. Der Verfolgungsbeginn seit Ende 1961 vor. Der Verfolgungsbeginn ist vor davon überzeugt, dass ein Verfolgungsschaden nur insofern gegeben ist, als die Umstände des Chetoufenthaltens und des illegalen Lebens den Krankheitswert der durch die Psychose verursachten Mindererscheinungen erhöht und die Unverwundbarkeit - Verfolgungsbedingung - um 15 v. H. einer Gesamtminderung der Unverwundbarkeit von 35 v. H. - allein durch dieses leiden - seit dem 1. Januar 1945 gemindert haben und die heute mindern. Hierbei ist die durch das Verfolgungsunabhängige Augenleiden bewirkte Unverwundbarkeit unberücksichtigt geblieben.

- 3 -

Das Berufungsurteil weicht deshalb von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs BzW 1969, 261 und vom O. Juli 1971 - IX ZR 21/71 - ab; es kann auf dieser Abweichung beruhen.

Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)